

die genaue Art und Weise der Begehung, die Folgen der Straftat sowie der Straftäter. Eine sorgfältige Auffindung, Sammlung, Sicherung und Prüfung vorhandener Spuren (im weitesten Sinne) muß Schritt für Schritt das Tatgeschehen rekonstruieren. Sie helfen, daß die Straftat bewiesen und der Täter überführt werden kann. Mit den Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und Aufdeckung solcher Informationen befaßt sich die Kriminalistik.

„Das eigentliche Anliegen der kriminalistischen Wissenschaft ist es, die Prozesse der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung speziell unter dem Gesichtspunkt der ihnen innewohnenden Gesetzmäßigkeiten, der für sie relevanten Erscheinungen und der zu ihrer Durchführung benötigten Methoden zu erforschen und zwecks praktischer Anwendung durch die Mitarbeiter der Sicherheits- und Justizorgane zu verallgemeinern.“²⁷

Wesentliche Bereiche der Kriminalistik sind die Kriminaltechnik, d. h. die naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik, die Kriminaltaktik sowie die spezielle Kriminalistik.^{28 j}

Zwischen der Strafverfahrensrechtswissenschaft und der Kriminalistik bestehen enge Wechselbeziehungen. Beide haben eine einheitliche gesetzliche Grundlage und haben als gemeinsame Aufgabe zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität, zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beizutragen. Die praktische Verwirklichung der Aufgaben der Strafrechtspflege erfordert von den damit betrauten Mitarbeitern nicht nur strafrechtliche, sondern auch kriminalistische Kenntnisse und Fähigkeiten. Ihr Umfang ist unterschiedlich und davon abhängig, ob sie als Mitarbeiter der Untersuchungsorgane die Ermittlungen führen, als Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren leiten und die Gesetzmäßigkeitsaufsicht ausüben oder als Richter die Hauptverhandlung durchführen und Recht sprechen.

Die Kriminalistik nimmt in sich solche gesellschafts- und naturwissenschaftlichen sowie technischen Erkenntnisse auf bzw. entwickelt solche wissenschaftlich-technischen Mittel und Methoden, die zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und zur Überführung von Straftätern geeignet sind. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen des Strafprozeßrechts. Die

Strafverfahrensrechtsnormen bestimmen Richtung und Grenzen für die Anwendung kriminalistischer Mittel und Verfahren. Sie legen die juristischen Garantien fest, unter denen diese für die Beweisführung im Strafverfahren Bedeutung erlangen. Zugleich stützt sich das Strafverfahrensrecht auf die Erkenntnisse der Kriminalistik und berücksichtigt auch neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse bei der gesetzlichen Fixierung. Die Erkenntnisse über Magnetaufzeichnungen und über die Möglichkeit ihrer Nutzung im Strafverfahren^{29 30} führten zur Einführung des Begriffs „Aufzeichnung“ in die Strafprozeßordnung als gesetzlich zulässiges Beweismittel (§§ 24 und 49).³⁰

Überwiegend werden mit strafprozessualen Maßnahmen zugleich kriminalistische Verfahren und Methoden realisiert, ohne daß sie im Gesetz ausdrücklich beschrieben werden. Zu bestimmen, wie diese auf der Grundlage sozialistischer Rechtsprinzipien optimal angewendet werden können, ist eine wesentliche Aufgabe der Kriminalistik.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und Kriminalistik sind also zwei selbständige Wissenschaften mit speziellen Gegenständen und Untersuchungsmethoden. Ihre Entwicklung ist jedoch weitgehend von ihrer wechselseitigen Bereicherung abhängig.

Strafverfahrensrechtswissenschaft und forensische (Rechtspflege-) Psychologie
Gegenstand der forensischen (gerichtlichen) Psychologie ist die Untersuchung derjenigen psychischen Vorgänge bei Personen und Gruppen, die bei der Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege zu berücksichtigen sind.

Forensisch-psychologische Probleme spielen bei der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, der Prüfung und Würdigung von Beweismitteln, der Vernehmung, der Leitung der gerichtlichen Hauptverhandlung, den Schlußvorträgen des Staats-

27 Sozialistische Kriminalistik, Bd. 1, Berlin 1977, S. 59.

28 Vgl. a. a. O., S. 115 ff.

29 Vgl. Ch. Koristka, *Magnetaufzeichnungen und kriminalistische Praxis*, Berlin 1968.

30 Vgl. Sozialistische Kriminalistik, Bd. 1, a. a. O., S. 144 ff.